

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1291

Genehmigung der Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Schönenwerd zwischen den Vertragsgemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Walterswil und Gretzenbach

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Walterswil und Gretzenbach haben vereinbart, eine Regionale Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd bei Katastrophen und Notlagen und eine Zivilschutz-Region Schönenwerd zu bilden.

Die Vereinbarung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung von den Einwohnergemeinden Schönenwerd am 9. Dezember 2013, Däniken am 25. November 2013, Eppenberg-Wöschnau am 11. Dezember 2013, Gretzenbach am 2. Dezember 2013 und Walterswil am 29. November 2013 beschlossen.

Am 20. März 2014 wurde die Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Schönenwerd zwischen den Vertragsgemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Walterswil und Gretzenbach zur Genehmigung durch den Regierungsrat beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 und § 21 Abs.1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise Regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Verträge handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd und der Zivilschutz-Region Schönenwerd sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), das EGBZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Nach § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Gestützt darauf wird folgende Bestimmung korrigiert bzw. ergänzt:

Zu § 34: Eine gesetzliche Grundlage, welche den Regierungsrat bzw. den Kanton verpflichtet, für den notwendigen Versicherungsschutz des Regionalen Führungsstabes zu sorgen, existiert nicht. § 22 der Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. Dezember 1983 (BGS 122.152), auf welchen sich der Vertrag bezieht, kommt nur im Falle einer Katastrophe zur Anwendung.

§ 34 ist somit wie folgt abzuändern:

Die Vertragsgemeinden sorgen für den notwendigen Versicherungsschutz für den Regionalen Führungsstab.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 Bst. b, 165 Abs. 2, 210 Abs. 1 und 2 GG, §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1 und 21 Abs. 1 EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Schönenwerd zwischen den Vertragsgemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Walterswil und Gretzenbach wird mit folgender Korrektur genehmigt:

§ 34 hat neu wie folgt zu lauten:

Die Vertragsgemeinden sorgen für den notwendigen Versicherungsschutz für den Regionalen Führungsstab.

3.2 Die Korrektur erfolgt von Amtes wegen. Sie ist daher bindend und braucht den jeweiligen Gemeindeversammlungen nicht mehr zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 4309000, KST 033, Auftrag 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung, GK 2013-3172)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung; DO, RJ, PH, kai)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd
(mit Original der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken (mit Original der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber
(mit Original der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil
(mit Original der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
(mit Rechnung), (Einschreiben, mit Original der genehmigten Vereinbarung)